



Tarifbestimmungen

TGO - Tarifverbund Ortenau GmbH

gültig ab 01.08.2022

ergänzt ab 01.03.2023

Tarifbestimmungen

TGO - Tarifverbund Ortenau GmbH

1	GELTUNGSBEREICH	1
2	TARIFSYSTEM	1
3	FAHRPREISTAFEL	1
4	KINDER	1
5	BEGRENZUNG DES TGO-VERBUNDTARIFS	2
6	FAHRAUSWEISE	2
6.1	KARTEN FÜR EINZELNE FAHRTEN, TAGESKARTEN, 24-STUNDEN-KARTEN UND KOMBIKARTEN.....	2
6.1.1	EINZELFAHRKARTE	2
6.1.2	NAHBEREICHSFAHRKARTE „EINER“	2
6.1.3	PUNKTEKARTE	2
6.1.4	ORTENAUKARTE	3
6.1.4.1	ZUSATZNUTZEN NATIONALPARK SCHWARZWALD	4
6.1.5	EUROPASS 24H UND EUROPASS-FAMILY 24H	4
6.1.5.1	EUROPASS 24H MINI UND EUROPASS-FAMILY 24H MINI	4
6.1.6	KOMBIKARTE EUROPA-PARK	4
6.1.7	KOMBI-TICKET (VERANSTALTUNGEN)	4
6.2	ZEITKARTEN	5
6.2.1	ZUSATZNUTZEN ZEITKARTEN	5
6.2.1.1	ZUSATZNUTZEN ERWACHSENENZEITKARTEN	6
6.2.1.2	ZUSATZNUTZEN SCHÜLERZEITKARTEN (AUSGENOMMEN TGO JUGENDTICKETBW)	6
6.2.1.3	ZUSATZNUTZEN MONATSKARTEN NATIONALPARK SCHWARZWALD	6
6.2.2	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FAHRKARTEN-ABONNEMENTS	6
6.2.3	MONATSKARTE ERWACHSENE	8
6.2.4	SCHÜLER-MONATSKARTE / MONATSKARTE IM AUSBILDUNGSVERKEHR	8
6.2.5	SCHÜLER-ABO / JAHRESKARTE IM AUSBILDUNGSVERKEHR	9
6.2.6	TGO JUGENDTICKETBW	5
6.2.7	EUROPASS-MONATSKARTE UND TGO-ZUSATZKARTE EUROPASS-MONATSKARTE	11
6.2.7.1	EUROPASS MONATSKARTE MINI	11
6.2.8	JAHRESKARTE	11
6.2.9	JAHRESKARTE IM ABONNEMENT	12
6.2.10	JOB-TICKET	12

6.2.11	JOBTICKET BW.....	12
6.2.12	SENIOREN-ABO / JAHRESKARTE FÜR SENIOREN IM ABONNEMENT	12
6.3	VERBUNDGRENZENÜBERSCHREITENDE TARIFREGELUNGEN.....	13
6.3.1	GEMEINSAME DEUTSCH-FRANZÖSISCHE TARIFANGEBOTE	13
6.3.1.1	GEMEINSAME TARIFANGEBOTE MIT DER CTS UND DER SNCF IM BEREICH DER TGO UND DES STADTVERBANDS STRASBOURG EUROMÉTROPOLE / EUROPASS-FAHRKARTENSORTIMENT	13
6.3.1.2	GEMEINSAME TARIFANGEBOTE FÜR DIE CTS-STRAßENBAHNLINE TRAM D	13
6.3.2	ÜBERGANGSREGELUNG ZUM REGIO-VERKEHRSVERBUND FREIBURG (RVF).....	15
6.3.2.2	RVF-ERGÄNZUNGSKARTE-TGO	15
6.3.2.4	SONSTIGE FAHRTEN ZWISCHEN TGO UND RVF	15
6.3.3	ÜBERGANGSREGELUNG ZUM KARLSRUHER VERKEHRSVERBUND (KVV).....	16
6.3.3.1	TGO-KOMBIKARTE-KVV (MONATSKARTE ERWACHSENE).....	16
6.3.3.2	TGO-KOMBIKARTE-KVV (SCHÜLER-MONATSKARTE).....	16
6.3.3.3	SONSTIGE FAHRTEN ZWISCHEN TGO UND KVV	16
6.3.4	ÜBERGANGSREGELUNG ZUM ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND SCHWARZWALD-BAAR- HEUBERG (MOVE)	16
6.3.4.2	MOVE-ANSCHLUSSTICKET-TGO.....	17
6.3.4.3	SONSTIGE FAHRTEN ZWISCHEN TGO UND MOVE.....	17
6.3.5	ÜBERGANGSREGELUNG ZUR VERKEHRS-GEMEINSCHAFT LANDKREIS FREUDENSTADT (VGF)	17
7	VERLUST ODER ZERSTÖRUNG	17
8	BEFÖRDERUNG VON SCHWERBEHINDERTEN	17
9	BENUTZUNG DER 1. KLASSE DER DB.....	18
9.1	EINZELNE FAHRTEN.....	18
9.2	ZEITKARTEN UND ÜBERGANGSBEREICHE	18
10	BEFÖRDERUNG VON GRUPPEN.....	19
10.1	SCHUL-/KINDERGARTENGRUPPENKARTE AB 10 PERSONEN.....	19
11	BEFÖRDERUNG VON POLIZEIBEAMTEN, SICHERHEITS- UND HILFSKRÄFTEN	19
12	BEFÖRDERUNGSENTGELTE FÜR TIERE UND SACHEN	19
12.1	HUNDE	19
12.2	FAHRRÄDER	19
12.2.1	FAHRRÄDER IN NAHVERKEHRSZÜGEN	20
12.2.2	FAHRRÄDER IN STRAßENBAHNEN	20
12.2.3	FAHRRÄDER IN OMNIBUSSEN.....	20
12.3	ELEKTROKLEINSTFAHRZEUGE NACH ELEKTROKLEINSTFAHRZEUGVERORDNUNG (EKV) „E- TRETROLLER“	20

12.4	SACHEN UND KLEINE TIERE.....	20
13	GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN.....	21
ANLAGE 1	VERZEICHNIS DER STRECKEN UND LINIEN	22
ANLAGE 2	TARIFZONENPLAN	23
ANLAGE 4	TARIFMATRIX (PREISSTUFEN)	24
ANLAGE 5	ANERKENNUNG VON SCHIENENFAHRAUSWEISEN DER DB AG UND VON VERBUNDÜBERGREIFENDEN AKTIONSANGEBOTEN	25
ANLAGE 5A	FAHRTEN IM NATIONALPARK SCHWARZWALD	27
ANLAGE 6	ENTGELTTABELLE.....	29
ANLAGE 7	FAHRPREISTAFEL	30
ANLAGE 8	DATENSCHUTZHINWEISE FAHRKARTEN-ABONNEMENTS.....	31
ANLAGE 9	DEFINITION NAHBEREICHE „EINER“	33
§ 1	GELTUNGSBEREICH	1
§ 2	ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG.....	2
§ 3	VON DER BEFÖRDERUNG AUSGESCHLOSSENE PERSONEN	2
§ 4	VERHALTEN DER FAHRGÄSTE	2
§ 5	ZUWEISUNG VON WAGEN UND PLÄTZEN, BENUTZUNG DER 1. KLASSE	4
§ 6	BEFÖRDERUNGSENTGELTE, FAHRAUSWEISE, DEREN VERKAUF UND ENTWERTUNG.....	4
§ 7	ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN FÜR DIE AUSGABE VON FAHRAUSWEISEN BEI DER DB	5
§ 8	ZAHLUNGSMITTEL.....	6
§ 9	UNGÜLTIGE FAHRAUSWEISE	6
§ 10	ERHÖHTES BEFÖRDERUNGSENTGELT	7
§ 11	ERSTATTUNG VON BEFÖRDERUNGSENTGELT	8
§ 12	BEFÖRDERUNG VON SACHEN	9
§ 13	BEFÖRDERUNG VON TIEREN	10
§ 14	FUNDSACHEN.....	10
§ 15	HAFTUNG.....	11
§ 16	VERJÄHRUNG	11
§ 17	AUSSCHLUSS VON ERSATZANSPRÜCHEN.....	11
§ 18	GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN.....	11
	NACHTRÄGE ZU DEN TGO-BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN (GÜLTIGKEIT ANALOG § 18):	12
	NACHTRAG 2: FAHRGASTRECHTE – BESONDERE REGELUNGEN IM EISENBAHNVERKEHR.....	13

6.2.6 TGO JugendticketBW

1. Geltungsbereich und Preis

Das TGO JugendTicketBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das TGO JugendTicketBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle. Das TGO Jugendticket BW gilt im gesamten Gebiet der TGO Tarifverbund Ortenau und darüber hinaus in sämtlichen Bussen und Bahnen des Nahverkehrs in Baden-Württemberg, die in die Verbundtarife der baden-württembergischen Verkehrsverbände oder die in den bwtarif einbezogen sind. Es gilt im Weiteren auch für freigegebene Fernverkehrsangebote sowie für sonstige Verkehrsangebote (z. B. Fähren) in Baden-Württemberg, soweit diese mit Verbundtarifen oder dem bwtarif genutzt werden können. Ggf. sind entsprechende Aufschläge entsprechend den tariflichen Regularien des jeweiligen Verbundtarifes bzw. des bwtarif zu entrichten. Das TGO JugendTicketBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Von anderen baden-württembergischen Verkehrsverbänden ausgestellte JugendticketBW werden im Gebiet des TGO ohne Einschränkungen anerkannt.

Sofern das TGO JugendTicketBW nicht mit einem Lichtbild ausgestattet ist, gilt es nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis.

2. Berechtigtenkreis

Berechtig zum Kauf des TGO JugendTicketBW sind:

- 1) alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs ohne Ausbildungsnachweis sowie
- 2) alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um:
 - a) Schüler*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikant*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums

oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- g) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.
- i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister*innen, Techniker*innen) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber der Kundenservice der TGO zu erbringen. Der Status Studierender muss halbjährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz im Gebiet der TGO liegen. Bei Schüler*innen ist stattdessen der Standort der Schule und bei Studierenden der Standort der Hochschule maßgebend, die jeweils im Gebiet der TGO liegen müssen.

3. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

- (1) Berechtigte können zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des TGO Jugendtickets BW einsteigen. Hierfür muss die schriftliche Bestellung/Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 10. Kalendertag des jeweiligen Vormonats eingegangen sein. Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres (12 Monate) gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monaten nach Beginn des Abovertrages.
- (2) Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate der Preis einer TGO-Schülermonatskarte zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet.
- (3) Im Übrigen gelten die Allgemeine Vertragsbedingungen Fahrkarten-Abonnements 6.2.2.

→ Absatz 6.2.6 „TGO JugendticketBW“ ergänzt ab 01.03.2023